

## Satzung: das netzwerk

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Das Netzwerk der Unternehmerinnen hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.

Sein Name lautet: „das netzwerk - Unternehmerinnen für Sie vor Ort e.V.“

Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein dient der Förderung der beruflichen Entwicklung und Akzeptanz von Unternehmerinnen in verantwortlichen Positionen als Selbstständige und freien Berufen.

- Die Arbeit des Vereins geschieht insbesondere durch folgende Aufgaben:
- Gemeinsamer Aufbau von berufsfördernden Kontakten und Empfehlungen.
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.
- Austausch von Informationen und Erfahrungen aus dem Berufsalltag.
- Vermittlung von berufsrelevanten Informationen.
- Schaffung einer öffentlichkeitswirksamen Interessenvertretung in allen beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Bereichen
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Vermögen

1. das netzwerk - Unternehmerinnen für Sie vor Ort e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (AO § 51 ff) „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Vermögen und Einnahmen sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gebunden. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung dieser Zwecke gebildet werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
4. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Hospizverein Mörfelden-Walldorf e.V., Ludwigstraße 19, 64546 Mörfelden-Walldorf.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und dessen Aktivitäten unterstützen.

## Satzung: das netzwerk

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstand - nach Rücksprache mit den aktiven Mitgliedern - erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Netzwerk kann nur jeweils zum 31. Dezember erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September vorliegen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes, erfolgt durch den Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das entsprechende Mitglied den Interessen des Netzwerks zuwiderhandelt.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er ist in der Regel jährlich zum 30.04. fällig. Der freiwillige Austritt oder Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht aus.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung und Stimmrecht  
Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder.
2. Einberufung und Durchführung
  - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Anfragen der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingehen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden unter Angabe von Grund und Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich erfolgen.
  - d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
  - e) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Protokollführerin und Versammlungsleiterin unterschrieben und den Mitgliedern zugesandt.

## Satzung: das netzwerk

### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Sie wählt den Vortsand aufgrund von Wahlvorschlägen
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstands entgegen
- Sie beschließt die Entlastung des Vorstands
- Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- Sie beschließt die Satzungsänderungen
- Sie beschließt die Auflösung des Vereins

### § 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- Eine Vorsitzende
- Eine stellvertretende Vorsitzende
- Eine Kassiererin

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des gewählten Vorstandes.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedoch kann ein Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht eines zweiten Vorstandmitglieds allein nach außen auftreten.
2. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des Netzwerkes - Unternehmerinnen für Sie vor Ort im Sinne des § 2 der Satzung durchgeführt werden.
3. Er ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

## Satzung: das netzwerk

### § 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Netzwerkes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher versandt werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls muss zu einer neuen Mitgliederversammlung, nicht vor Ablauf von zwei Wochen, eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### § 12 Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Satzung sich ergebenden Verpflichtungen ist Groß-Gerau.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23. Juni 2008 in Kraft.

### Info und Kontakt:

das netzwerk - Unternehmerinnen für Sie vor Ort e.V.

[www.das-netzwerk.biz](http://www.das-netzwerk.biz)

[info@das-netzwerk.de](mailto:info@das-netzwerk.de)

Bettina Guthke

Langgasse 40

64546 Mörfelden-Walldorf

Telefon 06105.297976

Telefax 06105.277899